

## Steuerliche Auswirkungen von Schadensersatzleistungen bei Verletzung von Körper und Gesundheit

von Rechtsanwalt Jürgen Koriath

Vorsitzender der Bundesinteressengemeinschaft Geburtshilfegesetzter e. V.

Bezogen auf geburtshilfliche Schadensfälle stellt sich immer wieder die Frage, ob die Schadensersatzleistungen in irgendeiner Weise der Einkommenssteuer unterliegen. Macht ein Kind Schadensersatzansprüche wegen ärztlicher Behandlungsfehler geltend, dann wird in der Regel ein hohes Schmerzensgeld ausgereicht und weitere materielle Schadenspositionen, wie z. B. eine Mehrbedarfsrente, Einzelpositionen wie Auto und behindertengerechter Hausbau oder Umbau und, sollte das Kind das erwerbsfähige Alter erreichen, auch eine Erwerbsschadensrente.

Das Schmerzensgeld wird als Kapitalbetrag gezahlt und ist als solches nicht steuerbar. Wie aber sieht es mit den Prozess- und Verzugszinsen aus?

Der Bundesfinanzhof hat in seiner Entscheidung vom 25.10.1994 (VersR 1995, S. 856) hierzu eindeutig Stellung genommen und festgestellt:

*An der ständigen Rechtsprechung wird festgehalten, wonach Prozess- und Verzugszinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen mit dem normalen Steuersatz zu besteuern sind.*

Was bedeutet das für die klagende Partei, wenn nach jahrelangem Rechtsstreit ein hohes Schmerzensgeld nebst Prozesszinsen gezahlt wird?

Gerade in geburtshilflichen Schadensfällen wird nicht selten jahrelang gestritten, bis es zum rechtskräftigen positiven Abschluss eines Verfahrens kommt. Wenn z. B. ein hohes Schmerzensgeld von 400.000,00 € ausgereicht wird und Prozesszinsen für einen 6-jährigen Prozess zu zahlen sind, so werden hier häufig 50.000,00 € bis 60.000,00 € allein an Zinsen fällig. Der BFH (wie vor) stellt klar, dass diese Zinszahlungen gem. § 11 Abs. 1 EStG im Jahr des Zuflusses steuerrechtlich zu erfassen sind. Auch lehnt der BFH die ermäßigte Besteuerung der zugeflossenen

Zinsen gem. § 34 Abs. 1 i. V. mit § 24 Nr. 1 EStG mit dem halben Steuersatz ab. Wenn also z. B. 60.000,00 € im Jahr des Zuflusses zu versteuern sind, dann ist aufgrund der Progression ein hoher Anteil an Steuern fällig. Da auch ein ermäßigter Steuersatz abgelehnt wird, kann im schlimmsten Fall die Hälfte der Zinszahlungen für die Steuern abgezweigt werden, weil eben die Zinszahlungen so hoch sein können, dass sie in den Spitzensteuersatz fallen. Ob der Anwalt ungefragt aufgrund seiner umfassenden Beratungspflicht darauf hinzuweisen hat, mag fraglich sein. Die Praxis zeigt aber, dass diese Fragen nahezu immer im Zuge der Abwicklung eines gewonnenen Prozesses oder einer Regulierung gestellt werden.

In der gleichen Entscheidung hat der Bundesfinanzhof festgestellt, dass laufende Mehrbedarfsrenten **nicht** der Einkommenssteuer unterliegen. Hier hat er seine Rechtsprechung aufgegeben und – anders als bei der Erwerbsschadensrente – festgestellt:

*Schadensersatzrenten zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse (sogenannten Mehrbedarfsrenten) sind weder als Leibrente noch als sonstige wiederkehrende Bezüge einkommenssteuerbar.*

In der Regel wird neben dem Schmerzensgeld auch eine laufende Mehrbedarfsrente ausgeteilt. Diese beinhaltet den personellen und sachlichen Mehraufwand, der aufgrund der Behinderung an Pflege und sonstigen ständig wiederkehrenden Vermögenseinbußen zu zahlen ist.

Die laufende Mehrbedarfsrente, so der Bundesfinanzhof, ist lediglich ein durchlaufender Posten. Da Mehrbedarfsrenten auch kapitalisiert werden können und insofern als Einmalbetrag nicht steuerbar sind, weil derartige Zahlungen keiner der 7 Einkommensarten in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 EStG zuzuordnen sind, wäre es ein Widerspruch zum Grundsatz der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, wenn lediglich wegen der Wiederholung eine Steuerpflicht bestehen sollte. Eine zeitlich gestreckte Auszahlung einer Schadensersatzrente könne grundsätzlich nicht anders besteuert werden, als der in einer Summe ausgezahlte Betrag. Somit ist weder eine kapitalisierte Mehrbedarfsrente noch eine laufende Mehrbedarfsrente steuerpflichtig.

Anders verhält es sich mit der Erwerbsschadensrente. Kommt ein Kind in das erwerbsfähige Alter, wird neben der Mehrbedarfsrente auch eine sogenannte Erwerbsschadensrente fällig, weil der Geschädigte aufgrund seiner Behinderung keiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann. Bei der Erwerbsschadensrente handelt es sich um eine sogenannte Lohnersatzleistung, die als laufend gezahlte Erwerbsschadensrente grundsätzlich steuerbar ist. In der schon mehrfach zitierten Entscheidung des Bundesfinanzhofs hat der erkennende Senat bezüglich der Steuerbarkeit von Mehrbedarfsrenten ausdrücklich festgestellt, dass er seine bisherige Rechtsprechung auf die Fälle einschränkt, in denen Ersatz für andere, bereits steuerbare Einkünfte geleistet wird, z. B. wegen Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit. Eine laufende Erwerbsschadensrente ist demnach nach wie vor steuerbar.

Wie verhält es sich aber, wenn die Erwerbsschadensrente, was möglich ist, als Einmalbetrag im Wege einer Kapitalisierung gezahlt wird?

Um das Ergebnis vorweg zu nehmen: Wird eine Erwerbsschadensrente kapitalisiert, unterliegt sie **nicht** der Einkommenssteuer. Wird die Erwerbsschadensrente Monat für Monat gezahlt, muss sie versteuert werden. Begründung ist, dass eine Kapitalabfindung den Bereich der nicht steuerbaren Vermögensebene betreffen und keiner der 7 Einkunftsarten gem. § 2 EStG zugeordnet werden kann. Wird aber die Erwerbsschadensrente sukzessive Monat für Monat gezahlt, dann entfallen darauf Steuern wie bei normalem Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Der Schädiger hat die etwaig darauf entfallende Einkommenssteuer zu tragen. Die Berechnung ist schwierig, da auch die insofern fällige Einkommenssteuer wiederum Schadensersatz ist und im Prinzip den Gesamtschaden bezüglich des Erwerbsschadens erhöht. Hier wird letztlich „über den Daumen gepeilt“. Bei sukzessiver Erwerbsschadensrente ist also eine Einkommenssteuererklärung abzugeben, die zur Steuer führt, wenn die Freibeträge überschritten sind. Da die Kapitalisierung der Erwerbsschadensrente nicht der Einkommenssteuer unterliegt, wäre dazu zu raten, diese sukzessiven Zahlungen zu kapitalisieren. Dann stellt sich wieder die Frage, ob der Kapitalertrag einer solchen Einmalzahlung zu versteuern ist. Dies wird zu bejahen sein.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Kapitalertrag von Einmalzahlungen der Einkommenssteuer unterliegt, bei laufenden Zahlungen (Mehrbedarfsrente und Erwerbsschadensrente) unterliegt nur die Erwerbsschadensrente der Einkommenssteuer. Werden sämtliche Schadenspositionen (Schmerzensgeld, Mehrbedarfsrente und Erwerbsschadensrente) in einem Betrag kapitalisiert, ist keine Einkommenssteuer auf diesen Kapitalbetrag zu zahlen, indes ist der Kapitalertrag, also die Zinsen, die aufgrund von Anlage des Vermögens erwirtschaftet werden, der Einkommenssteuer zu unterwerfen.

Sollten sich Zweifelsfragen ergeben, sollte das zuständige Finanzamt gebeten werden, eine Stellungnahme zur Steuerbarkeit von bestimmten Schadenspositionen abzugeben. Zweckmäßiger Weise sollte es sich dabei um eine verbindliche Auskunft im Sinne des § 89 Abs. 2 Abgabenordnung handeln.